

3. Ist es zulässig, bei Vernehmung eines Verhörbeamten als Zeugen in der Hauptverhandlung aus dem von ihm aufgenommenen Protokolle zur Unterstützung seines Gedächtnisses Aussagen eines von ihm als Beschuldigten Vernommenen zu verlesen, nachdem letzterer als Zeuge zur Hauptverhandlung geladen von dem Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch gemacht hat?

St.R.D. §§ 251. 252.

I. Straffenat. Urtr. v. 21. November 1901 g. C. Rep. 4486/01.

I. Schwurgericht Heilbronn.

Gründe:

Wie die Akten ergeben, ist Wilhelm Sch., der Sohn des Angeklagten Johann Sch., unter der Beschuldigung der mit diesem gemeinsam begangenen vorsätzlichen Brandstiftung im Vorverfahren von dem Amtsrichter B., in der Voruntersuchung von dem Landrichter Sp. verantwortlich vernommen worden. Durch Beschluß der Strafkammer vom 27. September l. J. mangelnden Beweises halber außer Verfolgung gesetzt, wurde er zur Verhandlung gegen seinen Vater als Zeuge geladen, erklärte jedoch in derselben gemäß § 51 Abs. 2 St.R.D.

belehrt, Zeugnis nicht ablegen zu wollen. In der darauf stattgehabten Vernehmung des Landjägers M., Amtsrichters B. und Landrichters Sp. als Zeugen über die von Wilhelm Sch. im Vorverfahren und der Voruntersuchung gemachten Angaben findet die Revision einen Verstoß gegen § 251 St.P.D. Ein solcher ist indessen nicht schon darin gelegen, wie Beschwerdeführer meint, daß die genannten Personen in der bezeichneten Richtung als Zeugen gehört wurden. Nach der von allen Senaten des Reichsgerichtes geteilten Anschauung steht das Verbot der Verlesung der Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher in der Hauptverhandlung von dem Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch macht, der Vernehmung des Untersuchungsrichters über die frühere Aussage des Zeugen, mag derselbe sein Recht gekannt haben oder nicht, keineswegs entgegen. Sie ist auch neuerdings gegenüber dem weitergehenden Verbote in § 306 der Militär-Strafgerichtsordnung, jene frühere Aussage auf andere Weise festzustellen, ausdrücklich in dem Urteile des III. Straffenates vom 30. September 1901 g. M. Rep. 2716/01 aufrecht erhalten worden. Da von der Revision gegen die Ausführungen in den Erkenntnissen Rechtspr. Bd. 3 S. 449, Bd. 7 S. 336 und 278, Bd. 8 S. 502, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 143, Bd. 14 S. 266 nichts weiter vorgebracht wird, als daß Beschwerdeführer die Vernehmung jener Verhörpersonen für unzulässig halte, so kann von einer wiederholten Erörterung der Gründe für die reichsgerichtliche Rechtsauffassung abgesehen werden.

Allein zur Begründung der Beschwerde über Verlesung des § 251 St.P.D. enthält die Revisionschrift auch eine Darstellung, in welcher Weise die Vernehmung des Zeugen B. stattgefunden hat. Sie ist im wesentlichen durch den Inhalt des Sitzungsprotokolles bestätigt und enthält den Nachweis des gerügten Prozeßverstoßes. Hiernach hatte Amtsrichter B. erklärt, er könne sich der Vernehmung des Angeklagten und dessen Sohnes Wilhelm, die er im Frühjahr 1. S. vorgenommen habe, noch erinnern, doch wisse er die Einzelheiten nicht mehr sicher. Der Vorsitzende hat darauf aus dem von dem Zeugen mit dem damaligen Mitbeschuldigten Wilhelm Sch. aufgenommenen Protokolle einige der dem letzteren damals gemachten Vorhalte und eine der hierauf von diesem gegebenen Antworten wörtlich verlesen. Dies war unzulässig.

Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens wird von dem Staatsanwalte in der Gegenerklärung geltend gemacht, § 251 St.P.O. greife darum nicht Platz, weil hier Erklärungen in Frage stünden, welche ein zeugnisverweigerungsberechtigter Zeuge nicht als solcher, sondern als Mitangeschuldigter früher gemacht habe, die Verlesung solcher Angaben aber durch § 251 St.P.O. nicht verboten sei. Die dem Vorsitzenden durch § 68 Abs. 2 St.P.O. auferlegte Pflicht sachgemäßer Befragung des Zeugen habe die möglichst genaue Mitteilung des einschlägigen Teiles des Vernehmungsprotokolles erfordert.

Es ist nun gewiß nicht zu verkennen, daß, wie es Pflicht des Zeugen ist, alle Mittel anzuwenden, die ihm zu Gebote stehen, um sein Gedächtnis wach zu halten und so sein Wissen von dem Gegenstande der Vernehmung zu einem möglichst vollkommenen zu machen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 110), es in der Aufgabe des Richters und im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit liegt, den Zeugen hierin in geeigneter Weise zu unterstützen. Demgemäß hat das Reichsgericht in Fällen, in denen es sich nicht um Feststellung der früheren Angaben eines Zeugen handelte, der in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrechte Gebrauch gemacht hat, nicht beanstandet, daß dem Verhörbeamten bei seiner Vernehmung die von ihm früher aufgenommenen Protokolle zum Durchlesen vorgelegt wurden (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 722, Bd. 9 S. 475), daß ein von ihm über seine Wahrnehmungen erstatteter Bericht zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen wurde (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 379), daß der Zeuge von ihm selbst bei der Amtshandlung (Eidesabnahme) zu Papier gebrachte Notizen bei seiner späteren Vernehmung verlas (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 15), auch zugelassen, daß zur Feststellung eines polizeilichen Geständnisses des Angeklagten dem Polizeibeamten das von diesem aufgenommene Protokoll zur Auffrischung seines Gedächtnisses vorgelesen wurde (Urteil des II. Senates vom 8. Juni 1894 w. R.).

Wo dagegen die frühere Aussage eines Zeugen, welcher in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch gemacht hat, durch die Vernehmung von Verhörpersonen festgestellt werden soll, da zieht der § 251 St.P.O. dem Fragerechte des Richters eine Schranke. Verlesen des hierüber auf-

genommenen Protokolles oder Vorhalte aus ihm, die sachlich nichts anderes sind, sind unzulässig, wie dies in dem Urteile vom 14. Februar 1895 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 29) bereits ausgesprochen ist. Sie können auch in § 252 St.P.O. eine Rechtfertigung nicht finden; denn ein von dem Zeugen aufgenommenes Protokoll ist nicht ein solches über seine frühere Vernehmung.

Sein Inhalt darf auch nicht in an den Angeklagten gerichteten Vorhalten bekannt gegeben werden (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 100), das Verbot der Verlesung auch nicht dadurch umgangen werden, daß dem Zeugen unmittelbar vor oder bei seiner Vernehmung das Protokoll zu seiner Orientierung hingegeben wird, da in solchem Falle seine Aussage zur Reproduktion des Inhaltes dieses Protokolles wird (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 123).

Es ist nicht zu verkennen, daß das Zeugnis der Verhörbeamten, wenn ihnen die nach Vorstehendem unzulässige Unterstützung nicht zu teil wird, häufig wertlos sein wird. Allein praktische Erwägungen berechtigen den Richter nicht, den strikten Willen des Gesetzgebers zu mißachten, der für die Folgen seiner gesetzlichen Anordnungen allein die Verantwortung trägt.

Die in der Hauptverhandlung von dem Vorsitzenden verlesene Angabe des Wilhelm Sch. über seine Wahrnehmungen bezüglich der in Frage stehenden Vorgänge bildeten eine „Aussage“ desselben im Sinne des § 251 St.P.O., auch wenn sie nicht von ihm als Zeuge, sondern in seiner damaligen Lage als Beschuldigter gemacht wurde (vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 32 S. 75). Die Erwägungen zu dem reichsgerichtlichen Erkenntnisse, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 88, auf Grund deren die Verlesung der Aussagen eines zur Hauptverhandlung nicht erschienenen Mitbeschuldigten gebilligt wurde, stehen dieser Auffassung nicht entgegen. Da die Verlesung einer Aussage unter den vorliegenden Verhältnissen ohne Einschränkung im § 251 St.P.O. untersagt ist, so ist es auch ohne Bedeutung, daß nur ein Teil derselben hier in dieser Weise bekannt gegeben wurde.

Die Verurteilung des Angeklagten konnte hiernach, da sie auf dem gerügten Prozeßverstoße beruhen kann, nicht aufrecht erhalten werden.